

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 329/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Ignacy C[REDACTED] und Eda C[REDACTED], geborene W[REDACTED],
[REDACTED] Street, L[REDACTED],
C[REDACTED], USA,**

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Dezember 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Ent-
schädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 20. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter ver-
behaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzel-
falls. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdi-
gung führen nicht zur Zulassung der Revision.

Daß es nach tatrichterlicher Darlegung sehr zweifelhaft
ist, ob aus dem gegen die Kläger ergangenen Rückforderungs-
bescheid in Staate Californien vollstreckt werden kann, be-
gründet ein Rechtsschutzbedürfnis für die vom Beklagten er-
hobene Widerklage (BGH RZW 1974, 243 Nr. 9).

Dr. Thumm

Dr. Lang